

Allgemeinverfügung
der Stadt Freiburg i. Br. zur Zulassung von Ausnahmen
von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV
in der Umweltzone von Freiburg
für Kraftfahrzeuge mit bestimmten Crit'Air-Plaketten

1. Kraftfahrzeuge der Klassen M (Personenbeförderung) und N (Güterbeförderung) ¹ mit der Kennzeichnung einer Crit'Air-Plakette nach der französischen „Verordnung vom 21. Juni 2016 zur Festlegung der Nomenklatur der Fahrzeuge, die gemäß Artikel R.318-2 des Code de la route nach ihrem Emissionsgrad an Luftschadstoffen eingestuft sind“ ², sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (35. BImSchV) von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Freiburg unter der in Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.
2. Die Ausnahme gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Crit'Air-Plakette der Farbe „grün“ (Elektrofahrzeuge mit Akku und mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge) oder eine der Kategorien 1, 2 oder 3 aufweisen.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

¹ Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG vom 30. Mai 2018

² Arrêté du 21 juin 2016 établissant la nomenclature des véhicules classés en fonction de leur niveau d'émission de polluants atmosphériques en application de l'article R. 318-2 du Code de la route <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000032749723/>) in Verbindung mit article L.318-1, R.311-1, R.318-2 Code de la route

Kategorie/Farbe	Plakettenmuster der französischen der Verordnung ³ vom 21. Juni 2016	Schadstoffgruppe/Farbe	Plakettenmuster der 35. BImSchV ⁴ in der Fassung vom 08.09.2015
0 (grün)		4 (grün)	
1 (lila)			
2 (gelb)			
3 (orange)			

Begründung:

Im Grenzverkehr zwischen Frankreich und Deutschland sind täglich Kraftfahrzeuge mit französischer Zulassung unterwegs. Viele dieser Kraftfahrzeuge verfügen über die französische Plakette Crit'Air der Farbe „grün“ oder der Kategorie 1, 2 oder 3 gemäß der „Verordnung vom 21. Juni 2016 zur Festlegung der Nomenklatur der Fahrzeuge, die gemäß Artikel R.318-2 des Code de la route nach ihrem Emissionsgrad an Luftschadstoffen eingestuft sind“.

Entsprechend gekennzeichnete Kraftfahrzeuge dürfen bisher nicht in deutsche Umweltzonen einfahren. Denn im deutschen Recht stellt die 35. BImSchV in § 2 Abs. 1 generell fest, dass nur Fahrzeuge, die mit den entsprechenden in Anlage 1 festgelegten Umweltplaketten gekennzeichnet sind, von den verschiedenen Fahrverboten ausgeschlossen sind. Ausnahmen für im Ausland zugelassene Fahrzeuge werden nicht gewährt.

³ Verordnung vom 21. Juni 2016 zur Festlegung der Nomenklatur der Fahrzeuge, die gemäß Artikel R.318-2 des Code de la route nach ihrem Emissionsgrad an Luftschadstoffen eingestuft sind

⁴ Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung)

Gem. § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV kann die zuständige Behörde den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 des BImSchG betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, Pendlern mit in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeugen, die zwar nicht mit einer grünen (deutschen) Plakette, dafür aber mit einer Crit'Air-Plakette der Farbe grün oder der Kategorie 1, 2 oder 3 gekennzeichnet sind, vor allem das Erreichen ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes auf deutscher Seite sowie den freien Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitnehmerverkehr zu ermöglichen. Zwar können auch Besitzer ausländischer Fahrzeuge die deutsche grüne Umweltplakette erwerben. Allerdings stellt dieser Erwerbsvorgang für viele Menschen ein nicht unerhebliches Hindernis dar aufgrund der Sprachbarriere und des Erwerbs über das Internet sowie mit Kreditkarte.

Der mit der Gewährung der Ausnahme einhergehende Bürokratieabbau und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs entspricht auch den in Artikel 13 des Aachener Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration vom 22.01.2019 verankerten Gedanken Hindernissen zu beseitigen, um den Alltag der Menschen in der Grenzregion zu erleichtern ⁵.

Die Ausnahme läuft auch nicht dem Ziel der Umweltzonen zuwider, Kraftfahrzeuge mit schlechteren Emissionsklassen aus den Umweltzonen fernzuhalten und die Schadstoffemissionen in diesen Zonen zu senken. Die Kriterien für die Einstufung von Kraftfahrzeugen in die Crit'Air-Plaketten grün (Elektrofahrzeuge mit Akku und mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge), Kategorie 1, 2 und 3 erfüllen mindestens die Anforderungen an die deutsche grüne Plakette der Schadstoffgruppe 4, nämlich der EURO-Normen 1/I – 6/VI für Otto-Kraftstoffe und 4/IV – 6/VI für Diesel-Kraftstoffe gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang II zu § 2 Abs. 2 der 35. BImSchV. Eine Verschlechterung der Immissionssituation in den Gebieten von Umweltzonen durch die Ausnahme für die o. g. französischen Kraftfahrzeuge ist deshalb nicht zu erwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Freiburg, (z.B. Garten- und Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Fehrenbachallee 12, 79110 Freiburg i. Br.) einzulegen.

Der Oberbürgermeister
der Stadt Freiburg im Breisgau

⁵ <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2178596/7b304525053dde3440395ecef44548d3/190118-download-aachenervertrag-data.pdf>